

Liebe Leserin, lieber Leser

Bereits ist das Jahr 2014 wieder Vergangenheit. Ich hoffe, Sie konnten die Weihnachtszeit geniessen, sich ein wenig erholen und sind erfolgreich ins neue Jahr gestartet.

Es war ein sehr betriebsames Jahr, in dem die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen all die auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzten Veränderungen umzusetzen hatte. Die Transformation gewisser interner Prozesse konnte noch nicht ganz abgeschlossen werden, was Sie als Versicherte aber nicht betrifft. Sie legen Ihren Fokus verständlicherweise auf die Leistungen und die dafür zu erbringenden Beiträge, die mit dem neuen Vorsorgereglement ihre Gültigkeit im Jahr 2014 erlangt haben. Das gerade angebrochene Jahr 2015 lässt mit Sicherheit nicht mehr so viele Veränderungen erwarten, dafür werden aber im Leistungsbereich mit der Einführung der Lebenspartnerrente sowie des Todesfallkapitals und zusätzlicher Einkaufsmöglichkeiten wichtige vorsorgerechtliche «Lücken» geschlossen, die der gesellschaftlichen Entwicklung und der Arbeitswelt Rechnung tragen. Ich freue mich sehr, dass die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen diesen Schritt machen konnte, nicht zuletzt auch wegen des sehr erfreulichen Ergebnisses der Vermögensanlagen im vergangenen Jahr bzw. der letzten Jahre.

Ein weiterer Meilenstein und eine sehr erfreuliche Nachricht für alle Versicherten ist der Wegfall des Stabilisierungsbeitrags der Arbeitnehmenden ab dem 1. Januar 2015. Dieser langjährige Obolus wurde von vielen Versicherten zunehmend als schwere Last empfunden, wie ich in manchem Gespräch feststellen musste. Ich bin überzeugt, dass unsere Pensionskasse aufgrund der erwähnten Veränderungen weiter an Attraktivität gewonnen hat.

All dies und weitere Neuerungen können Sie in diesem Newsletter erfahren. Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Oliver Diethelm

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Diethelm'.

Geschäftsführer



Neues Erscheinungsbild

Die Verselbstständigung der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen wirkt sich auch auf deren Erscheinungsbild aus, wie Sie schon an diesem Newsletter feststellen können. Die gesamte Geschäftsausstattung wie Briefpapier, Couverts, Formulare, Merkblätter etc. wird per 1. Januar 2015 mit dem hier verwendeten **Logo** angepasst und modernisiert. Zudem wird die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen ab sofort unter der **Marke «PKSH»** auftreten.

Neue Zahlungsverbindung

Die Verselbstständigung der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen hat auch eine Änderung bei der Kontobezeichnung bzw. des Kontoinhabers zur Folge. Neuer Kontoinhaber ist die «Kantonale Pensionskasse Schaffhausen» (bisher: Finanzverwaltung des Kantons Schaffhausen). Wir bitten Sie deshalb, ab dem 1. Januar 2015 für Ihre Einzahlungen an unsere Vorsorgeeinrichtung **nur noch folgende Zahlungsverbindung** zu verwenden:

Bank / IBAN:

Schaffhauser Kantonalbank

8201 Schaffhausen

IBAN: CH52 0078 2008 2201 0310 1

Kontoinhaber:

Kantonale Pensionskasse Schaffhausen

J.J. Wepfer-Strasse 6

8200 Schaffhausen

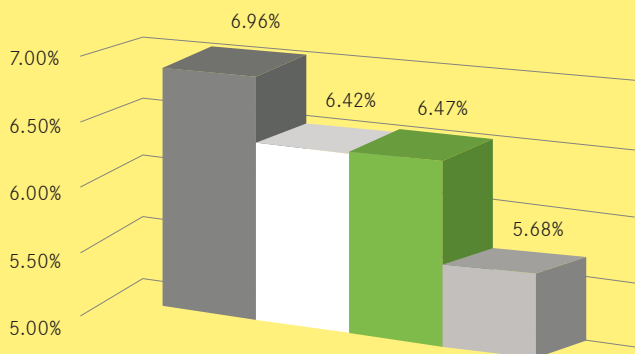
Deckungsgrad und Stabilisierungsbeitrag

Der gemäss Pensionskassengesetz massgebende Deckungsgrad lag per 30. September 2014 mit rund 104% erfreulicherweise deutlich über der «magischen» Grenze von 100%. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2015 der **Stabilisierungsbeitrag der Arbeitnehmenden ganz entfällt** (bis anhin 0.5%) und sich derjenige des Arbeitgebers um 1% von 4% auf 3% der versicherten Besoldung reduziert. Alle übrigen Beiträge (Risiko- und Sparbeiträge) bleiben sowohl für die Arbeitnehmenden als auch für die Arbeitgeber unverändert.

Performance der Vermögensanlagen

Die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen konnte in den ersten **3 Quartalen 2014 eine starke Performance auf den Vermögensanlagen von rund 7%** erwirtschaften. Damit hat sie den eigenen Benchmark (6.42%) um mehr als 0.5% übertroffen; auch andere Vergleichsindizes wie der Pictet BVG 25-plus-Index (6.47%) oder der Schweizer Pensionskassen Index der Credit Suisse (5.68%) wurden geschlagen. Dieses beachtliche Resultat hat dazu beigetragen, dass der Deckungsgrad kontinuierlich angestiegen ist. Auch die Monate Oktober und v.a. November haben noch einmal einen stattlichen Renditebeitrag geleistet. Da im Dezember erfreulicherweise kein Einbruch an den Finanzmärkten erfolgte, wird dieses Resultat sogar deutlich übertroffen werden.

PERFORMANCE 1.1.2014 - 30.9.2014



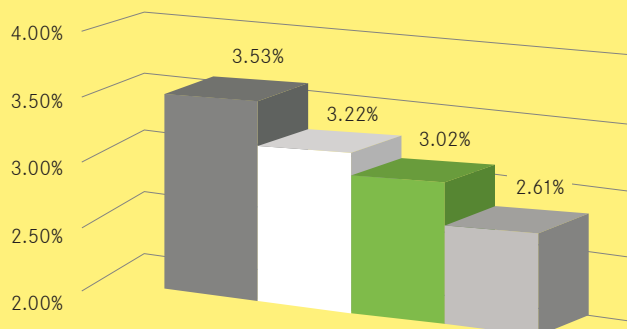
■ Portfolio PKSH

■ Benchmark

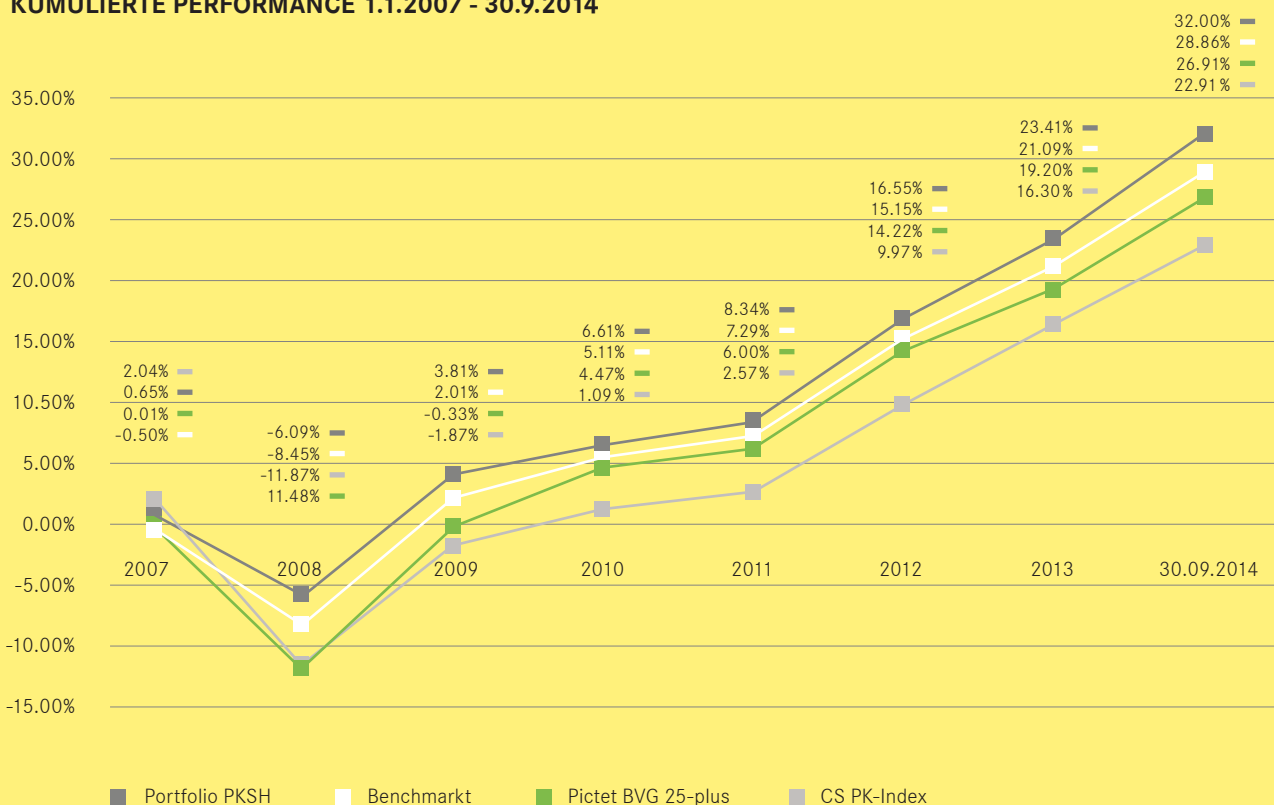
■ Pictet BVG 25-plus

■ CS PK-Index

DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE PERFORMANZ 1.1.2007 - 30.9.2014



KUMULIERTE PERFORMANCE 1.1.2007 - 30.9.2014



Betrachtet man die Performance der Vermögensanlagen über einen längeren Zeitraum, was aussagekräftiger ist als ein Einjahreshorizont, schneidet die PKSH ebenfalls sehr überzeugend ab. Die oben stehende Grafik zeigt, dass **die seit dem Jahr 2007 kumulierte Rendite der PKSH stets über den Vergleichsindizes** liegt. Aufgrund der umsichtigen Anlagepolitik und eines wohldosierten Risikoappetits konnte die PKSH einerseits die Verluste im Crash-Jahr 2008 stark begrenzen und hat andererseits an den Gewinnen in den folgenden Boom-Jahren partizipieren können. In den letzten drei Jahren konnte der Vorsprung auf die Benchmark durch Ausnutzen der taktischen Bandbreiten innerhalb der Anlagekategorien auf kumuliert über 3% ausgebaut werden. Die **durchschnittliche jährliche Rendite seit dem Jahr 2007 liegt rund 0.3% über der Benchmark** und sogar 0.5% über dem Pictet BVG 25-plus-Index. Die Mehrrendite liegt effektiv sogar noch etwas höher, da die Vergleichs-Indizes im Gegensatz zur Rendite der PKSH keine Vermögensverwaltungskosten berücksichtigen.

Dieses Ergebnis zeigt, dass die Anlagestrategie der PKSH weiterhin sehr gut positioniert ist. Eine im Herbst durchgeführte Analyse hat zudem ergeben, dass die Anlagestrategie im Einklang mit der Risikostruktur der PKSH steht und keine grösseren Anlagerisiken eingegangen werden sollten.

Verzinsung Altersguthaben

Die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten werden gemäss Beschluss der Verwaltungskommission auch im Jahr 2015 unverändert zum Vorjahr **mit 1,75% verzinst**. Dies entspricht dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindestzins.

Erweiterte Einkaufsmöglichkeiten (Vorsorgereglement Art. 24 neu)

Vor der Pensionierung kann sich ein Aktiv-Versicherter, dessen Altersguthaben unter dem Richtwert liegt, mittels persönlicher Einlagen in die vollen reglementarischen Vorsorgeleistungen einkaufen. **Neu kann sich der Arbeitgeber ganz oder teilweise an diesen Einlagen beteiligen**. Damit wird es zukünftig bspw. möglich sein, Abfindungen des Arbeitgebers im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in die Pensionskasse einzuzahlen.

Tritt ein **Aktiv-Versicherter** nach dem zurückgelegten 60. aber vor Vollendung des 65. Altersjahres von seiner Stelle zurück oder wird er auf einen solchen Zeitpunkt hin entlassen und pensioniert, **kann er sich neuerdings im Zeitpunkt der Pensionierung seine Rentenkürzung auskaufen**, die durch die Pensionierung vor dem ordentlichen Alter 65 bzw. durch die fehlenden Beitragsjahre entsteht. Die Einlage ist limitiert

auf diejenige Altersrente, die im Vorsorgeplan Standard als Leistungsziel bei Vollendung des 65. Altersjahres resultieren würde. Der Arbeitgeber kann sich insbesondere im Rahmen von Sozialplänen an diesen Einlagen ganz oder teilweise beteiligen.

Das Vorsorgereglement, die entsprechenden Formulare und/oder Merkblätter finden Sie auf unserer Homepage **WWW.PKSH.CH**.

Neue Leistung: Lebenspartnerrente (Vorsorgereglement Art. 51 - 54 neu)

Bis anhin hatte der Lebenspartner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) keinen Anspruch auf eine Rentenleistung. Ab dem 1. Januar 2015 hat der überlebende Lebenspartner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Todesfall **Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern** die folgenden Voraussetzungen gemäss Vorsorgereglement **kumulativ erfüllt** sind:

- Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenleistung einer anderen Vorsorgeeinrichtung;
- Beide Partner sind unverheiratet und es besteht weder eine Verwandtschaft noch eine eingetragene Partnerschaft;
- Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden;
- Die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem Formular «Unterstützungsvertrag» der PKSH schriftlich vereinbart und der Unterstützungsvertrag wurde der PKSH **vor einer Pensionierung alters- oder invaliditätshalber** eingereicht.

Eine Lebenspartnerrente wird in diesen Fällen ausgerichtet:

- Der überlebende Partner muss für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern aufkommen;
- oder der überlebende Partner ist im Zeitpunkt des Todes über 45 Jahre alt.

Der Antrag auf eine Leistung mit den entsprechenden Unterlagen (siehe Merkblatt) ist spätestens **drei Monate** nach dem Tod des Versicherten einzureichen. **Die PKSH kann die Anspruchsberechtigung für die Lebenspartnerrente erst prüfen, wenn der Vorsorgefall (zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person) eingetreten ist.**

Die PKSH anerkennt auch gleichgeschlechtliche eheähnliche Lebensgemeinschaften. Die Lebenspartnerrente beträgt 50% der laufenden Altersrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente. Die Lebenspartnerrente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt, heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder mit einem neuen Lebenspartner einen Unterstützungsvertrag eingeht.

Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Lebenspartner, dann wird die Lebenspartnerrente für jedes volle Jahr über diesen Unterschied hinaus um 3% ihres Betrages gekürzt.

Das Vorsorgereglement, die entsprechenden Formulare und/oder Merkblätter finden Sie auf unserer Homepage **WWW.PKSH.CH**.



Neue Leistung: Todesfallkapital (Vorsorgereglement Art. 58 neu)

Wenn eine aktiv versicherte Person verstirbt und die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen keine Rentenleistungen ausser Waisenrenten erbringen muss, weil keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden sind, wird neu ein Todesfallkapital ausgerichtet. Stirbt eine rentenbeziehende Person, wird keine Todesfallsumme ausgerichtet. **Anspruchsberechtigt sind**, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung und Höhe:

- a) Für die waisenrentenberechtigten Kinder insgesamt drei anwartschaftliche Ehegattenjahresrenten vermindert um das Deckungskapital der Waisenrenten;
- b) Für natürliche Personen beim Fehlen der oben aufgeführten Personen, die von der versicherten Person bis zum Zeitpunkt des Todes während **mindestens fünf Jahren** ununterbrochen massgeblich unterstützt wurden, insgesamt eine anwartschaftliche Ehegattenjahresrente;
- c) Für die nicht waisenrentenberechtigten Kinder oder die Eltern beim Fehlen der oben aufgeführten Personen insgesamt eine anwartschaftliche Ehegattenjahresrente.

Übersteigt diese Summe das Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes, wird **höchstens das Altersguthaben** der verstorbenen Person ausgerichtet. Bei mehreren Berechtigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.

Die Anspruchsberechtigung für «natürliche Personen» gemäss b) auf ein Todesfallkapital ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der PKSH zu **Lebzeiten** die begünstigten Personen schriftlich auf dem Formular «Begünstigte Personen» gemeldet hat. Der Antrag auf eine Leistung ist spätestens **drei Monate** nach dem Tod des Versicherten einzureichen.

Die PKSH prüft erst im **Vorsorgefall (zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person)**, ob eine Auszahlung der Todesfallsumme gemäss dem eingereichten Formular «Begünstigte Personen» möglich ist.

Das Vorsorgeglement, die entsprechenden Formulare und/oder Merkblätter finden Sie auf unserer Homepage **WWW.PKSH.CH**.

Neuer Versicherungsausweis

Der Versicherungsausweis wurde einerseits dem **neuen Erscheinungsbild** angepasst sowie **übersichtlicher** gestaltet und andererseits **inhaltlich überarbeitet**. Auf der ersten Seite befinden sich Angaben über die Beiträge, die Entwicklung des Altersguthabens sowie die Einlagen zur Erhöhung des Altersguthabens. Neu werden für Arbeitnehmende und für Arbeitgeber monatlich und jährlich sowohl die absoluten Beiträge als auch die Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung sowie die Altersgutschrift zu Gunsten des Versicherten angegeben. Zudem wird die Entwicklung des Altersguthabens vom 1. Januar bis 31. Dezember des entsprechenden Jahres dargestellt und die gesetzliche Austrittsleistung angegeben. Auf Seite 2 werden die versicherten Leistungen übersichtlich unterschieden in Altersleistungen, Leistungen bei Invalidität und Todesfalleleistungen. Die voraussichtlichen Altersleistungen werden detailliert zwischen Alter 60 und 65 aufgeführt. Damit soll die **Transparenz und Verständlichkeit** Ihrer persönlichen Daten erhöht werden. Zudem wird in naher Zukunft ein Merkblatt auf unserer Homepage aufgeschaltet, das Sie beim Lesen und Verstehen Ihres persönlichen Vorsorgeausweises unterstützt.

Kantonale Pensionskasse Schaffhausen J. J. Wegler-Strasse 6 CH-8200 Schaffhausen www.pksh.ch

Versicherungsausweis per 1.01.2015

Herr
Max Muster
Musterweg 100
9999 Musterdorf

Schaffhausen, 01.01.2015

Personalien	Berechnungsgrundlage		
Versicherten-Nummer	99'999	Beschäftigungsgrad in %	100.00
AHV-Nummer	999.9999.9999.99	Bruttajahresbesoldung	91'975.00
Geburtsdatum / Zivilstand	11.04.1957 / verheiratet / (Alter 57/08)	Koordinationsabzug	28'080.00
Eintrittsdatum	01.11.1986	Versicherte Besoldung	63'900.00
Vorsorgeplan	Standard		
Arbeitgeber	002 / Kanton Verwaltung		

Finanzierung / Beiträge	Beitragsatz	Monatlich	Jährlich
Gesamtbeitrag Arbeitnehmer	14.50%	772.15	9'265.80
Sparbeitrag	12.00%	639.00	7'668.00
Risikobeitrag	2.00%	106.50	1'278.00
Stabilisierungsbeitrag	0.50%	26.65	319.80
Gesamtbeitrag Arbeitgeber	21.75%	1'158.20	13'898.40
Sparbeitrag	17.75%	945.20	11'342.40
Risikobeitrag	0.00%	0.00	0.00
Stabilisierungsbeitrag	4.00%	213.00	2'556.00
Altersgutschrift	29.75%	1'584.20	19'010.40

Entwicklung des Altersguthabens und Austrittsleistung		
Altersguthaben 31.12.2014		406'865.70
Altersgutschriften		19'010.40
Total der Einlagen und Bezüge		0.00
Zinsen (1.75%)		6'882.90
Stand per 31.12.2014 (1)		432'759.00
Mindestbeitrag nach FZG per 31.12.2014 (2)		320'555.00
BVG-Altersguthaben per 31.12.2014 (3)		241'890.80
Austrittsleistung per 31.12.2014 (Maximum von (1), (2) oder (3))		432'759.00

Einlagen zur Erhöhung des Altersguthabens ¹	
Richtwert Altersguthaben per 01.01.2015	481'806.00
Maximal mögliche Einlagen	74'940.30
Einlagen der letzten 3 Jahre mit Zins	0.00

Bei Personen, welche nach einer Pensionierung Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, sind die Bestimmungen unter Ziffer 5 der Selbstdeklaration zu beachten.

¹Durch Einlagen auf das Altersparkonto werden die versicherten Leistungen entsprechend erhöht.

Fortsetzung siehe Rückseite, bitte wenden

T 052 632 72 17
pensionskasse@pksh.ch

Neuorganisation im Bereich Immobilien

Wie schon im Geschäftsbericht 2013 angedeutet, hat sich die PKSH im Bereich des Immobilienportfoliomanagements **neu organisiert**. Die Liegenschaftenkommission kam nach gründlicher Überlegung zum Schluss, dass eine **Zusammenarbeit mit externen Immobilienfachleuten** einer internen Lösung vorzuziehen und am sinnvollsten ist. Basierend auf einem seriösen Auswahlprozedere gingen die beiden lokalen Dienstleister «Eckert Real Estate Management AG» sowie «bthplus bautreuhand ag» unter den sieben Bewerbern trotz starker Konkurrenz namhafter Anbieter als Sieger daraus hervor. Die beiden externen verantwortlichen Immobilienfachleute, die Herren Urs Eckert und Goran Poda, haben ihre Arbeit im Februar 2014 aufgenommen. Die bisherige Zusammenarbeit hat den Entscheid der Liegenschaftenkommission bestätigt, so konnten doch die dringend notwendigen Arbeiten umgehend und in hohem Tempo angegangen werden.

Eine der ersten Aufgaben, die die Liegenschaftenkommission zusammen mit den neuen Immobilienfachleuten an die Hand genommen hat, war die Beurteilung des bestehenden Liegenschaftensportfolios hinsichtlich Strategie und baulichem Zu-

stand. Dabei wurde jede einzelne Liegenschaft besichtigt, analysiert und anschliessend beurteilt. Es hat sich gezeigt, dass einige Liegenschaften einen aufgestauten Instandsetzungsbedarf aufweisen und aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht den Ansprüchen unserer Pensionskasse genügen. Dies hat zur Folge, dass einige der bestehenden Liegenschaften bereits verkauft wurden oder noch zum Verkauf angeboten werden. Wie Sie den Medien entnehmen konnten, wurde auch das Restaurant Park am Rheinfall - dem Kanton Schaffhausen - veräussert. Diese Liegenschaft war als einziger Restaurationsbetrieb ein Exot im Portfolio der PKSH. Alle anderen Liegenschaften sind Wohnliegenschaften. Auch wenn von verschiedensten Seiten und aus verschiedensten Gründen kritische Bemerkungen zu diesem Geschäft erhoben wurden, darf festgehalten werden, dass dies sowohl für die PKSH als auch für den Kanton Schaffhausen eine optimale und preislich faire Lösung ist. Der Kanton hat zu Recht ein grosses Interesse, die Federführung der Restauration im Gebiet des Rheinfalls in den eigenen Händen zu halten.

Fragen und Antworten (FAQs) sowie BVG-Glossar auf unserer Homepage

Seit September 2014 finden Sie auf unserer Homepage **WWW.PKSH.CH** unter der **Rubrik «Informationen»** Antworten auf Fragen, die Sie als Versicherte am häufigsten beschäftigen (sog. Frequently Asked Questions). Zudem finden Sie in derselben Rubrik auch ein Glossar zu häufig verwendeten Begriffen rund um die berufliche Vorsorge. Wir hoffen, dass Ihnen diese Hilfsmittel im Sinne einer ersten Anlaufstelle einen Nutzen stiften, sind aber natürlich weiterhin gerne bereit, Ihre Fragen auch persönlich zu beantworten.

Delegiertenversammlung

Die nächste Delegiertenversammlung findet am **Montag, 11. Mai 2015, um 17.30 Uhr** wie gewohnt im Kantonsratssaal statt. Dieser Termin wurde infolge eines strafferen Terminplans vorgezogen, sodass Sie als Versicherte zeitgerecht über das Geschäftsjahr 2014 informiert werden können.

Veränderte Grenzbeträge und Kennzahlen

Auf unserer Homepage **WWW.PKSH.CH** finden Sie unter der **Rubrik «Informationen»** das **Merkblatt «Grenzbeträge 2015»**, das die wichtigsten Grenzbeträge und Kennzahlen für das Jahr 2015 erläutert, die im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge von Bedeutung sind. Die Eintrittsschwelle zur obligatorischen BVG-Versicherung beträgt ab dem 1. Januar 2015 CHF 21'150 (2014: CHF 21'060), der Koordinationsabzug CHF 28'200 (2014: CHF 28'080). Alle weiteren Veränderungen entnehmen Sie bitte dem erwähnten Merkblatt.

Für Fragen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Änderungen oder natürlich auch allgemeiner Art steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung (Direktwahl 052 632 72 17). **Alle Reglemente und weitere Informationen** finden Sie auch auf unserer **Homepage WWW.PKSH.CH**.

Kantonale Pensionskasse Schaffhausen
J. J. Wepfer-Strasse 6 CH-8200 Schaffhausen
www.pksh.ch pensionskasse@ktsh.ch
T 052 632 72 23



NEU IM TEAM DER PKSH:

Miranda Küng

Die 31-jährige Miranda Küng arbeitet seit dem 1. Februar 2014 als Leiterin Finanzen & Controlling bei der PKSH. Sie ist für das finanzielle und regulatorische Controlling verantwortlich, führt die Finanzbuchhaltung und stellt den Zahlungsverkehr sowie das Inkassowesen sicher. Sie ist zudem die zentrale Schnittstelle zu den externen Dienstleistern im Bereich Vermögensanlagen und IT.

